

BL_GERICHTE 715 20 15/133 vom 19. August 2019

BL Gerichte, 2019-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_20_15_133

FR: BL_GERICHTE 715 20 15/133 du 19 août 2019

IT: BL_GERICHTE 715 20 15/133 del 19 agosto 2019

Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung

Erwägungen

E. 6

Nach dem Gesagten erfüllt der Versicherte infolge des fehlenden Nachweises von Arbeitsbemühungen im Monat Juni 2019 den Tatbestand von Art. 30 Abs.1 lit. c AVIG, womit das KIGA ihn zu Recht vorübergehend in der Anspruchsberechtigung eingestellt hat. 7.1 Zu prüfen bleibt die Dauer der Einstellung. Diese bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens und beträgt je Einstellungsgrund höchstens 60 Tage (Art. 30 Abs. 3 AVIG). Sie beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 2 AVIV). Innerhalb dieses Rahmens fällt die Arbeitslosenkasse ihren Entscheid nach pflichtgemäsem Ermessen. Nach § 57 lit. c VPO hat die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts bzw. deren präsidierende Person bei Präsidialentscheiden die angefochtene Verfügung auch auf deren Angemessenheit zu überprüfen. Sie greift jedoch bei der Beurteilung der durch die Vorinstanz angeordneten Einstellungsdauer praxisgemäss nur mit Zurückhaltung in deren Ermessensspielraum ein (ARV 2000 Nr. 8 S. 42 E. 2c). Bei der Festlegung der Dauer in der Anspruchsberechtigung besteht für die anwendenden Behörden ein relativ grosser Ermessensspielraum. Bei der Beurteilung dieses Ermessens im Einzelfall ist der vom SECO als Aufsichtsbehörde der Durchführungsorgane der ALV herausgegebene Einstellraster zu berücksichtigen, welcher die Gewährung einer möglichst einheitlichen Rechtsanwendung in den Kantonen zum Ziel hat (vgl. AVIG-Praxis ALE, D79; vgl. ferner Thomas Nussbaumer, a.a.O., Rz 856). Der Raster entbindet die Durchführungsstellen der ALV aber nicht von einer konkreten Einzelfallprüfung. Die Einstellung ist jeweils für jeden Monat mit fehlenden Arbeitsbemühungen vorzunehmen (Thomas Nussbaumer, a.a.O., Rz 838). Der massgebende Einstellraster sieht für eine erstmalige, fehlende Bemühung um Arbeit während einer Kontrollperiode eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 5 bis 9 Tagen vor. Erneut fehlende Arbeitsbemühungen sind im Umfang von 10 bis 19 Einstellungstagen zu sanktionieren. 7.2 Vorliegend hat das KIGA das Verschulden des Beschwerdeführers als leicht eingestuft und die Einstellungsdauer auf 14 Tage festgesetzt. Hintergrund bildete der Umstand, dass der Beschwerdeführer bereits mit rechtskräftiger Verfügung vom 29. Juni 2018 wegen fehlenden Arbeitsbemühungen in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer für den fehlenden Nachweis der Arbeitsbemühungen keine Entschuldigungsgründe vorzubringen vermag, hat sie mit der Einstellungsdauer von 14 Tagen in der Kategorie des leichten Verschuldens den konkreten Umständen des Einzelfalls gebührend Rechnung getragen. Entgegen dem Dafürhalten des Beschwerdeführers vermag

daran auch nicht zu ändern, dass seine Einsprache gegen die Einstellungsverfügung vom 25. Juni 2019 infolge Ablehnung zumutbarer Arbeit gutgeheissen worden ist, zumal eine weitere, mit Verfügung vom 29. Juli bzw. Einspracheentscheid vom 10. Dezember 2019 erfolgte Einstellung in der Anspruchsberechtigung gestützt auf denselben Tatbestand im Parallelverfahren 715 20 39 vor dem Kantonsgericht geschützt worden ist. Bei jeder Einstellung ist sodann das Gesamtverhalten der versicherten Person zu berücksichtigen. Insgesamt erweist sich die Sanktionshöhe in Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Umstände des Beschwerdeführers im Rahmen der – mit der gebotenen Zurückhaltung vorgenommenen – Angemessenheitskontrolle als vertretbar und ist demzufolge nicht zu beanstanden.

E. 8

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der angefochtene Einspracheentscheid des KIGA vom 28. November 2019 nicht zu beanstanden ist. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass das Verfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.